



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

69. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Januar 2016

Nummer 2

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales	
2051	29. 12. 2015	Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Polizei und Erhebung von Sicherheitsleistungen bei Ordnungswidrigkeiten und Straftaten Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die Ordnungsbehörden	50
2123	14. 11. 2015	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 14.11.2015	63
		Runderlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter	
8220	11. 12. 2015	Bestimmung der Mitglieder des Beirates bei den Medizinischen Diensten der Krankenversicherung (MDK) Nordrhein und Westfalen-Lippe nach § 279 Abs. 4 a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)	63

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Bekanntmachung der Ministerpräsidentin	
9. 12. 2015	Berufskonsularische Vertretung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka in Frankfurt a.M.	64
14. 12. 2015	Berufskonsularische Vertretung des Staates Kuwait in Frankfurt a.M.	64

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Bekanntmachung des Landeswahlleiters	
21. 12. 2015	Landtagswahl 2012; Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste	64
	Bekanntmachung des Zweckverbandes KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister	
15. 12. 2015	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister für das Geschäftsjahr 2014	64
15. 12. 2015	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister für seine eigenbetriebsähnliche Einrichtung AKDN-sozial für das Geschäftsjahr 2014.	65
	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	
6. 1. 2016	5. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	66

I.**2051**

**Verfolgung von Verkehrsverstößen
durch die Polizei und Erhebung
von Sicherheitsleistungen bei Ordnungs-
widrigkeiten und Straftaten
Verfolgung und Ahndung
von Verkehrsordnungswidrigkeiten
durch die Ordnungsbehörden**

Runderlass des Ministeriums für Inneres
und Kommunales – 43.8 – 57.04.16 –
vom 29. Dezember 2015

Der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 2. November 2010 (MBl. NRW. S. 786), der durch Runderlass vom 29. April 2014 (MBl. NRW. S. 256) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.3.4.2

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Mitgliedern konsularischer Vertretungen, soweit sie Vorrechte und Befreiungen genießen (vgl. Abschnitt VII B. des in Nummer 1.3.4.1 zitierten Rundschreibens), tritt an die Stelle des Auswärtigen Amtes die Staatskanzlei des jeweiligen Landes. Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen – Protokoll und Konsularwesen – ist über das Lagezentrum MIK NRW wie folgt zu erreichen: Telefon (0211) 837 – 01, 837 – 1137, 837 – 1216, Telefax 837 – 1349; E-Mail an: **protokoll@stk.nrw.de**.“

b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Bußgeldbehörden der Städte Bonn, Köln und des Rhein-Sieg-Kreises erfassen herkunftsbezogen alle Verkehrsverstöße der in ihrem Raum ansässigen Diplomaten, um diese ggf. halbjährig der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen – Referat Protokoll und Konsularwesen – mitzuteilen.“

2. In Nummer 2.4.2 erhalten die Sätze 6 und 7 folgende Fassung:

„Der Polizeivollzugsbeamte hält den wesentlichen Inhalt der Äußerung fest und erstellt einen Datenerfassungsbeleg (Anlage 13) als Grundlage für eine Ordnungswidrigkeitenanzeige. Dass dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, ist zu dokumentieren, auch wenn keine Äußerung erfolgte (zum Prozess der Ordnungswidrigkeitenanzeige im IT-Verfahren OWiPol NRW vgl. 3.1.1).“

3. In Nummer 2.4.3 werden die Sätze 5 bis 7 durch die neuen Sätze 5 bis 8 ersetzt:

„Die Durchschrift des Zahlscheins und der Notizteil (Anlage 3) dienen der Erfassung im IT-Verfahren OWiPol NRW zur Überwachung des Zahlungseinganges und – im Falle der nicht fristgerechten Zahlung – der Wandlung in eine Ordnungswidrigkeitenanzeige. Ist das Verwarnungsgeld innerhalb von 30 Tagen (Referenz: Tattag) nicht eingegangen, ist ohne weitere Anhörung gegen den Betroffenen eine Ordnungswidrigkeitenanzeige zu erstatten. Geht das Verwarnungsgeld nach Abgabe der Anzeige an die Bußgeldstelle ein, ist die Rückzahlung auf Kosten des Betroffenen zu veranlassen. Ohne ausdrücklichen Wunsch des Einzahlers sind Rückzahlungen – auch bei Überzahlungen und Mehrfachzahlungen – erst ab einem Betrag von fünf Euro zu veranlassen.“

4. Nummer 2.4.4

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Verwarnung mit Verwarnungsgeld vor, kann aber eine mündliche Verwarnung an Ort und Stelle nicht erteilt werden, ist der Betroffene schriftlich zu verwarnen (Geschäftsprozess OWiPol NRW).“

b) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Erfolgt das Verwarnungsgeldangebot durch die Polizei, ist die Anlage 5 a bzw. 5 b zu verwenden.“

c) Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

„Ist in einem Ermittlungsvorgang der Halter keine natürliche Person oder kommt er als Betroffener nicht in Betracht, so ist dem Halter zunächst ein Halterfragebogen (Anlage 5 b) zu übersenden.“

d) Der neue Satz 14 erhält folgende Fassung:

„Ist das Verwarnungsgeld innerhalb von 30 Tagen (Referenz: Druckdatum) nicht eingegangen, ist davon auszugehen, dass der Betroffene mit der Verwarnung nicht einverstanden ist.“

5. In Nummer 2.5 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„Kann die Verwarnung im ruhenden Straßenverkehr durch die Polizei nicht an Ort und Stelle erteilt werden, weil der Betroffene nicht an seinem Fahrzeug angetroffen wird, so ist am Fahrzeug eine Mitteilung über die beabsichtigte Ahndung des festgestellten Verkehrsverstößes sichtbar anzubringen. Es ist ein Datenerfassungsbeleg (Anlage 13) zu erstellen und nach Nummer 2.4.4 zu verfahren.“

6. In Nummer 3.1.1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Polizei nutzt dazu das IT-Verfahren OWiPol NRW und verwendet als Grundlage der im Verkehrskommissariat zu fertigenden Ordnungswidrigkeitenanzeige den Datenerfassungsbeleg (Anlage 13).“

7. Nummer 3.1.2

a) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Das Ergebnis der Anhörung ist auf dem Datenerfassungsbeleg (Anlage 13) und im IT-Verfahren OWiPol NRW zu vermerken.“

b) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Dass dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, ist zu dokumentieren, auch wenn keine Äußerung erfolgte.“

c) Satz 11 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt ebenso, wenn der Betroffene an Ort und Stelle gegenüber den einschreitenden Polizeivollzugsbeamten erklärt hat, sich schriftlich äußern zu wollen und dieses Begehren von der Polizei vermerkt wurde.“

8. Nummer 3.1.3

a) Die Sätze 1 bis 3 werden neu gefasst:

„Die Polizei erfasst und bearbeitet Verkehrsordnungswidrigkeiten im IT-Verfahren OWiPol NRW und gibt Datensätze zu Ordnungswidrigkeitenanzeigen an die jeweils zuständige Ordnungsbehörde online ab. Hierbei sind die Grundsätze des § 10 DSGVO, d. h. insbesondere Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität, über technische und organisatorische Maßnahmen zu beachten. Beweismittel sind, soweit keine elektronische Übermittlung erfolgt, zum Vorgang nachzusenden.“

b) Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Verordnung über die elektronische Aktenführung in Bußgeldverfahren vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 275) ist zu beachten; für das Verwarnungsgeldverfahren innerhalb der Polizei gelten die Grundsätze entsprechend.“

9. In Nummer 3.1.16 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:

„In Verwarnungsgeldverfahren der Polizei, die bei der Aufnahme und Bearbeitung von Verkehrsunfällen eingeleitet werden, ist nach Nummer 2.4.3 zu verfahren. Bei Verkehrsunfällen der Kategorien 4

und 5 ist der Geschäftsprozess OWiPol NRW für Verwarnungsgeldverfahren nach Nummer 2.4 bzw. für Verkehrsordnungswidrigkeiten nach Nummer 3.1 anzuwenden. Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen der Kategorien 4 und 5 tritt an die Stelle des Datenerfassungsbelegs die Unfallmitteilung.“

10. Nummer 6

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu den Vordrucken, die als Druckerzeugnisse in den Kreispolizeibehörden erforderlich sind (Anlagen 2, 3, 4 und 13), führt das LZPD NRW Rahmenvergabeverfahren durch, aus denen die Kreispolizeibehörden ihren Bedarf selbständig und zu Lasten des eigenen Budgets abrufen können.“

b) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

11. In Nummer 7 wird folgender Satz angefügt:

„Im Verwarnungsgeldverfahren unterstützt das LZPD NRW die Kreispolizeibehörden an der Schnittstelle zur Landeskasse NRW (Clearingstelle).“

12. Nummer 8

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Von jedem Vorgang ist grundsätzlich ein Ausdruck zu den Akten zu nehmen, sofern keine elektronische Akte geführt wird.“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Grundlage der elektronischen Aktenführung in Bußgeldsachen ist für die Polizei das Verfahren OWiPol NRW.“

13. In Nummer 9 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Der Runderlass ergeht im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem Finanzministerium, dem Justizministerium, dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales.“

14. In Anlage 1 „Handlungsanweisung zum Zahlungs- und Abrechnungsverfahren“ wird in Nummer 1.9 Absatz 2 Satz 1 die Angabe „in Höhe von derzeit 2,05 €“ gestrichen.

15. Diesem Runderlass werden die Anlagen 5 a und 5 b „Schriftliche Verwarnung mit Verwarnungsgeld/Anhörung und Schriftliche Verwarnung mit Verwarnungsgeld/Halterfragebogen“ (neu für die Polizei) und die Anlage 13 „Datenerfassungsbeleg OWiPol NRW“ (neu für die Polizei) beigelegt.

Anlage 5 a

Kopfbogen der Kreispolizeibehörde
(NRW Design)
Dienststelle

Datum
Aktenzeichen
Ansprechpartner
Telefon/Fax
E-Mail/Funktionsadresse

Kreispolizeibehörde | Postanschrift

Az. 1234567890123

DV-Freimachung

<Anrede>

<Vorname> <Name>

<Straße> <Nr.>

<PLZ> <Ort>

Dienststelle
Besucheranschrift
PLZ Ort

Schriftliche Verwarnung mit Verwarnungsgeld/Anhörung

Sehr geehrte / r <Anrede> <Nachname>,

als Führerin/Führer des <Fahrzeugart> <Fahrzeughersteller> mit dem Kennzeichen <Kennzeichen> wird Ihnen vorgeworfen, am <Tattag> um <Tatzeit> in <Tatort>, <Straße>, <Tatortzusatz> die folgende Verkehrsordnungswidrigkeit begangen zu haben:

<ggf. Foto/s>

<Tatbestandstext>

ggf. weiterer <Tatbestandstext>

Bemerkungen:<Bemerkungen>

Beweismittel: <Beweismittel>

Zeugen: <Zeugen>

Anlage 5 a

Sofern Sie als Fahrzeughalterin/Fahrzeughalter nicht auch verantwortliche Fahrzeugführerin/verantwortlicher Fahrzeugführer sind, bitte ich Sie, mir die **Personalien der Fahrzeugführerin/des Fahrzeugführers** (siehe Foto) auf dem beigefügten Fragebogen zu **benennen**. Bitte senden Sie mir den Fragebogen **innerhalb einer Woche** nach Zugang zurück.

Die Ordnungswidrigkeit ist mit einem **Verwarnungsgeld in Höhe von <Betrag> Euro** zu ahnden. Eine Eintragung im Fahreignungsregister beim Kraftfahrt-Bundesamt erfolgt nicht.

Eine Rücksendung des Fragebogens mit der Benennung der tatsächlichen Fahrzeugführerin/des tatsächlichen Fahrzeugführers ist nicht erforderlich, wenn das Verwarnungsgeld **in Höhe von <Betrag> Euro** innerhalb einer Woche wie folgt gezahlt wird:

Kontoinhaber: Landeskasse Düsseldorf

Bank: Landesbank Hessen-Thüringen
 Girozentrale Düsseldorf

Bankleitzahl: 300 500 00 (keine Leerstellen)

Kontonummer: 2 222 412 (keine Leerstellen)

oder

IBAN: DE34 3005 0000 0002 2224 12 (keine Leerstellen)

BIC: WELADEDXXX (keine Leerstellen)

Verwendungszweck: <**Aktenzeichen**> <Kennzeichen>

Zahlen mit Giro Code: <Giro Code>

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage 5 a

Az. 1234567890123

Barcode

Wenn Sie selbst die verantwortliche Fahrzeugführerin/der verantwortliche Fahrzeugführer sind, wird diese Verwarnung nur wirksam, wenn Sie mit ihr einverstanden sind und das festgesetzte Verwarnungsgeld innerhalb einer Woche (ab Zugang dieses Schreibens) nach Maßgabe der Polizeibehörde zahlen. Wenn Sie mit der Verwarnung nicht einverstanden sind, wird Ihnen nach § 55 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) hiermit Gelegenheit gegeben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Es steht Ihnen frei, sich zum Tatvorwurf zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie sind aber in jedem Fall - auch wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben - verpflichtet, gemäß § 163 b Strafprozessordnung (StPO) in Verbindung mit § 46 OWiG die Fragen zur Person vollständig und richtig zu beantworten. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 OWiG mit einer Geldbuße bedroht. Der ausgefüllte Fragebogen ist innerhalb einer Woche (ab Zugang dieses Schreibens) an die Polizeibehörde zurückzusenden.

Wenn Sie sich nicht zu der Beschuldigung äußern, wird der Vorgang an die zuständige Verwaltungsbehörde (Kreis/kreisfreie Stadt) abgegeben, die ohne weitere Anhörung zur Sache einen Bußgeldbescheid gegen Sie erlassen kann. Im Rahmen der Ermittlungen kann ein Lichtbildabgleich mit dem Personalausweisregister erfolgen. Falls Sie sich äußern, wird unter Berücksichtigung Ihrer Angaben entschieden, ob das Verfahren eingestellt oder ohne Rückäußerung der Verwaltungsbehörde ein Bußgeldbescheid erlassen wird. Der Erlass eines Bußgeldbescheides ist mit Kosten (Gebühren und Auslagen, zusätzlich zum Bußgeld) verbunden.

Wenn Sie selbst nicht die verantwortliche Fahrzeugführerin/der verantwortliche Fahrzeugführer sind, teilen Sie mir bitte innerhalb einer Woche (ab Zugang dieses Schreibens) neben Ihren Personalien zusätzlich die Personalien der verantwortlichen Fahrzeugführerin/des verantwortlichen Fahrzeugführers mit. Sie dürfen Angaben zur Sache nur dann verweigern, wenn Sie in einem Angehörigenverhältnis zur verantwortlichen Person stehen. D. h. mit ihr verheiratet oder verlobt oder ihre Lebenspartnerin oder sein Lebenspartner sind bzw. waren, in gerader Linie verwandt (dies trifft zu bei Ihren Eltern, Kindern, Großeltern, Enkeln, Urgroßeltern, Urenkeln) oder durch Annahme als Kind verbunden sind oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt (dies trifft zu bei Ihren Geschwistern, Nichten, Neffen, Tanten und Onkeln) oder bis zum zweiten Grad verschwägert (dies trifft zu bei den Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kindern, Enkeln und Urenkeln Ihres Ehepartners sowie bei Ihren Schwagern und Schwägerinnen) sind bzw. waren.

Die Benennung der verantwortlichen Fahrzeugführerin/des verantwortlichen Fahrzeugführers und die Rücksendung des Fragebogens ist nicht erforderlich, wenn Sie diese Schriftliche Verwarnung an die verantwortliche Fahrzeugführerin/den verantwortlichen Fahrzeugführer weitergeben und das Verwarnungsgeld innerhalb einer Woche nach Maßgabe der Polizeibehörde bezahlt wird.

Sollten Sie die verantwortliche Person nicht benennen, obwohl Ihnen kein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, müssen Sie damit rechnen, richterlich vernommen zu werden.

Sofern es sich um einen Halt- oder Parkverstoß handelt, können Ihnen als Halterin/Halter des Kraftfahrzeugs die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, wenn dessen Führerin/Führer nicht ermittelt werden kann oder ihre/seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern würde. Sie haben dann auch Ihre Auslagen zu tragen (§ 25 a Straßenverkehrsgesetz).

Anlage 5 a

Az. 1234567890123

Barcode

Pflichtangaben als Betroffene/Betroffener oder Fahrzeughalterin/Fahrzeughalter

Name

Geburtsname

Vorname (n)

Geburtsdatum | Geburtsort | Staatsangehörigkeit

Straße | Hausnummer

PLZ | Wohnort

Freiwillige Angaben

Akademische Grade | Titel

Telefon / E-Mail

Führerscheindaten (Klasse/n, Ausstellungsdatum, Nummer, ausstellende Behörde)

Andere Berechtigungen (z. B. Ausweise, Berechtigungsscheine, Ausnahmegenehmigungen mit Angabe des Ausstellungsdatums und der ausstellenden Behörde)

Angaben zur Sache

Ich mache als Führerin/Führer des Fahrzeugs von meinem

Aussageverweigerungsrecht Gebrauch.

() ja

() nein

Ich gebe den Verstoß zu.

() ja

() nein

Wenn nein, bitte Begründung angeben; ggf. Beiblatt verwenden!

Ich mache als Halterin/Halter des Fahrzeugs zur Fahrzeugführerin/zum Fahrzeugführer von meinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch.

() ja

() nein

Ich war zur Tatzeit nicht verantwortliche Fahrzeugführerin/
verantwortlicher Fahrzeugführer.

() ja

Verantwortliche Fahrzeugführerin/verantwortlicher Fahrzeugführer war:

Name | Geburtsname | Vorname (n)

Geburtsdatum | Geburtsort

Straße | Hausnummer | PLZ | Wohnort

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte zurücksenden an: (Entfällt bei Zahlung des Verwarnungsgeldes!)

Az. 1234567890123

Barcode

Kreispolizeibehörde

Postanschrift

Anlage 5 b

Kopfbogen der Kreispolizeibehörde
(NRW Design)
Dienststelle

Datum
Aktenzeichen
Ansprechpartner
Telefon/Fax
E-Mail/Funktionsadresse

Kreispolizeibehörde | Postanschrift

Az. 1234567890123

DV-Freimachung

<Anrede>

<Vorname> <Name>

<Straße> <Nr.>

<PLZ> <Ort>

Dienststelle
Besucheranschrift
PLZ Ort

Schriftliche Verwarnung mit Verwarnungsgeld/Halterfragebogen

Sehr geehrte / r <Anrede> <Nachname>,

der Führerin/dem Führer des <Fahrzeugart> <Fahrzeughersteller> mit dem Kennzeichen <Kennzeichen> wird vorgeworfen, am <Tattag> um <Tatzeit> in <Tatort>, <Straße>, <Tatortzusatz> die folgende Verkehrsordnungswidrigkeit begangen zu haben:

<ggf. Foto/s>

<Tatbestandstext>

ggf. weiterer <Tatbestandstext>

Bemerkungen:<Bemerkungen>

Beweismittel: <Beweismittel>

Zeugen: <Zeugen>

Anlage 5 b

Ich bitte Sie, mir die **Personalien der Fahrzeugführerin/des Fahrzeugführers** (siehe Foto) auf dem beigefügten Fragebogen zu **benennen**. Bitte senden Sie mir den Fragebogen **innerhalb einer Woche** nach Zugang zurück.

Die Ordnungswidrigkeit ist mit einem **Verwarnungsgeld in Höhe von <Betrag> Euro** zu ahnden. Eine Eintragung im Fahreignungsregister beim Kraftfahrt-Bundesamt erfolgt nicht.

Eine Rücksendung des Fragebogens mit der Benennung der tatsächlichen Fahrzeugführerin/des tatsächlichen Fahrzeugführers ist nicht erforderlich, wenn das Verwarnungsgeld **in Höhe von <Betrag> Euro** innerhalb einer Woche wie folgt gezahlt wird:

Kontoinhaber: Landeskasse Düsseldorf

Bank: Landesbank Hessen-Thüringen
Girozentrale Düsseldorf

Bankleitzahl: 300 500 00 (keine Leerstellen)

Kontonummer: 2 222 412 (keine Leerstellen)

oder

IBAN: DE34 3005 0000 0002 2224 12 (keine Leerstellen)

BIC: WELADEDXXX (keine Leerstellen)

Verwendungszweck: **<Aktenzeichen>** <Kennzeichen>

Zahlen mit Giro Code: <Giro Code>

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage 5 bAz. 1234567890123
Barcode

Teilen Sie mir bitte innerhalb einer Woche (ab Zugang dieses Schreibens) neben Ihren Personalien zusätzlich die Personalien der verantwortlichen Fahrzeugführerin/des verantwortlichen Fahrzeugführers mit. Sie dürfen Angaben zur Sache nur dann verweigern, wenn Sie in einem Angehörigenverhältnis zur verantwortlichen Person stehen. D. h. mit ihr verheiratet oder verlobt oder ihre Lebenspartnerin oder sein Lebenspartner sind bzw. waren, in gerader Linie verwandt (dies trifft zu bei Ihren Eltern, Kindern, Großeltern, Enkeln, Urgroßeltern, Urenkeln) oder durch Annahme als Kind verbunden sind oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt (dies trifft zu bei Ihren Geschwistern, Nichten, Neffen, Tanten und Onkeln) oder bis zum zweiten Grad verschwägert (dies trifft zu bei den Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kindern, Enkeln und Urenkeln Ihres Ehepartners sowie bei Ihren Schwagern und Schwägerinnen) sind bzw. waren.

Die Benennung der verantwortlichen Fahrzeugführerin/des verantwortlichen Fahrzeugführers und die Rücksendung des Fragebogens ist nicht erforderlich, wenn Sie diese Schriftliche Verwarnung an die verantwortliche Fahrzeugführerin/den verantwortlichen Fahrzeugführer weitergeben und das Verwarnungsgeld innerhalb einer Woche nach Maßgabe der Polizeibehörde bezahlt wird.

Sollten Sie die verantwortliche Person nicht benennen, obwohl Ihnen kein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, müssen Sie damit rechnen, richterlich vernommen zu werden.

Sofern es sich um einen Halt- oder Parkverstoß handelt, können Ihnen als Halterin/Halter des Kraftfahrzeugs die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, wenn dessen Führerin/Führer nicht ermittelt werden kann oder ihre/seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern würde. Sie haben dann auch Ihre Auslagen zu tragen (§ 25 a Straßenverkehrsgesetz).

Anlage 5 bAz. 1234567890123
Barcode**Pflichtangaben als Betroffene/Betroffener oder Fahrzeughalterin/Fahrzeughalter**

Name

Geburtsname

Vorname (n)

Geburtsdatum | Geburtsort | Staatsangehörigkeit

Straße | Hausnummer

PLZ | Wohnort

Freiwillige Angaben

Akademische Grade | Titel

Telefon / E-Mail

Führerscheindaten (Klasse/n, Ausstellungsdatum, Nummer, ausstellende Behörde)

Andere Berechtigungen (z. B. Ausweise, Berechtigungsscheine, Ausnahmegenehmigungen mit Angabe des Ausstellungsdatums und der ausstellenden Behörde)

Ich mache als Halterin/Halter des Fahrzeugs zur Fahrzeugführerin/zum Fahrzeugführer
von meinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch. () ja () nein

Ich war zur Tatzeit nicht verantwortliche Fahrzeugführerin/
verantwortlicher Fahrzeugführer. () ja

Verantwortliche Fahrzeugführerin/verantwortlicher Fahrzeugführer war:

Name | Geburtsname | Vorname (n)

Geburtsdatum | Geburtsort

Straße | Hausnummer | PLZ | Wohnort

Wenn Sie selbst die verantwortliche Fahrzeugführerin/der verantwortliche Fahrzeugführer sind, wird diese Verwarnung nur wirksam, wenn Sie mit ihr einverstanden sind und das festgesetzte Verwarnungsgeld innerhalb einer Woche (ab Zugang dieses Schreibens) nach Maßgabe der Polizeibehörde zahlen. Wenn Sie mit der Verwarnung nicht einverstanden sind, wird Ihnen nach § 55 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) hiermit Gelegenheit gegeben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Es steht Ihnen frei, sich zum Tatvorwurf zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie sind aber in jedem Fall - auch wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben - verpflichtet, gemäß § 163 b Strafprozessordnung (StPO) in Verbindung mit § 46 OWiG die Fragen zur Person vollständig und richtig zu beantworten. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 OWiG mit einer Geldbuße bedroht. Der ausgefüllte Fragebogen ist innerhalb einer Woche (ab Zugang dieses Schreibens) an die Polizeibehörde zurückzusenden.

Wenn Sie sich nicht zu der Beschuldigung äußern, wird der Vorgang an die zuständige Verwaltungsbehörde (Kreis/kreisfreie Stadt) abgegeben, die ohne weitere Anhörung zur Sache einen Bußgeldbescheid gegen Sie erlassen kann. Im Rahmen der Ermittlungen kann ein Lichtbildabgleich mit dem Personalausweisregister erfolgen. Falls Sie sich äußern, wird unter Berücksichtigung Ihrer Angaben entschieden, ob das Verfahren eingestellt oder ohne Rückäußerung der Verwaltungsbehörde ein Bußgeldbescheid erlassen wird. Der Erlass eines Bußgeldbescheides ist mit Kosten (Gebühren und Auslagen, zusätzlich zum Bußgeld) verbunden.

Anlage 5 b**Angaben zur Sache**

Ich mache als Führerin/Führer des Fahrzeugs von meinem

Aussageverweigerungsrecht Gebrauch.

() ja

() nein

Ich gebe den Verstoß zu.

() ja

() nein

Wenn nein, bitte Begründung angeben; ggf. Beiblatt verwenden!

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte zurücksenden an: (Entfällt bei Zahlung des Verwarnungsgeldes!)

Az. 1234567890123

Barcode

Kreispolizeibehörde

Postanschrift

Anlage 13

B K Z		☐ OWi-Anzeige ☐ Schriftl. Verwarnung		☐ mit Beiblatt		☐ Sicherheitsleistung ☐ Vermögensabschöpfung		
Tat - Daten	Tatort						i.g.O.	Bitte deutlich in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen !!!
	Straße						a.g.O.	
	Tatort Zusatz z.B. Straße vor Haus Nr. / BAB KM / Fahrtrichtung						BAB	
	Tattag (Datum)			Tatzeit (Uhrzeit)				
	Vorwurf mit Erläuterungen z.B. des Verkehrszeichens, der Behinderung etc. ggf. Rückseite benutzen	Tatb - Nr		- Stichwort - Konkretisierung		Abstandsmessung ↓ ↓	Geschwindigkeit zugelassen →	
						Festgestellte Geschwindigkeit NETTO	Geschwindigkeit gemessen →	
				Gemessener Abstand NETTO	abzüglich Toleranz →			
Betrag in Höhe von	€	Verwarnung abgelehnt ☐				vorwerfbare Geschwindigkeits- überschreitung →		
Kfz - Daten	Verkehrsbeteiligung	☐ Zutreffendes hier eintragen 1 = Führer 3 = Führer+Halter 5 = Radfahrer 7 = Verantwortl. 9 = sonst. Verkehrsteilnehmer W = Werksverkehr 2 = Halter 4 = Fußgänger 6 = Reiter 8 = Mitfahrer 0 = Hundehalter P = Personen- G = Güterverkehr						
	Kfz Kennz.-Art (auch für Anhänger verwenden)	☐ Zutreffendes hier eintragen 0 = StVZO 2 = Ausfuhr-Kz. 3 = Dienst-Kz. 4 = Überführungs-Kz. 6 = Auslands-Kz. 9 = Versicherungs-Kz.		Kfz-Kz.			Zusatz	
	Kfz Zusatz	☐ PKW ☐ KOM ☐ mit Fahr- gästen ☐ LKW bis 3,5 t ☐ LKW bis 7,5 t ☐ LKW > 7,5 t ☐ Gefahr- gut ☐ mit Anhänger / Auflieger ☐ 2- Rad						
	Kfz Fabrikat			zul. Gesamt Gewicht Kfz			Kfz- Nationalität	
	Anhänger Kennzeichen	Kz-Art Ziff. s. Kfz	zul. Gesamt Gewicht Anh.			Anh.- Nationalität		
Beweise / Zeugen	Beweismittel	☐ Protokoll (z.B. Laser / Provida / Wiegeprotokoll / Blutprobe) ☐ Foto/Video ☐ Schaublatt / Ausdruck EG-KG						
		☐ Sonstiges bitte näher erläutern						
		☐ Unterlagen beigefügt ggf. näher erläutern z.B. bei Fotos "Dateiname und Speicherort"					☐ Unterlagen werden nachgereicht	
	Anzeigende/r	Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle, Telefon						
	Zeuge Zeile 1	bei sonstigen Zeugen, komplette Anschrift - und immer Telefon TAGSÜBER für Rückfragen !						
Zeuge Zeile 2								

FORTSETZUNG auf der RÜCKSEITE - BEMERKUNGEN / ADRESSEN / ERGÄNZUNGEN

Bemerkungen	Bemerkungen					
	Anhörung Betroffener nach Belehrung		☐ ja ☐ nein	Sonstiges ☐ Sicherstellung ☐ Schleppung / Versetzung		
	Einlassung des Betroffenen					
Adressen	Funktion	☐ Betroffener	☐ Rechtsvertreter	☐ Gesetzlicher Vertreter	☐ Zustellungsbevollmächtigter	
	Personentyp	☐ Zutreffendes hier eintragen	H = Halterin / Halter F = Führerin / Führer B = Betroffene / Betroffener			
	Anrede	☐ Zutreffendes hier eintragen	1 = Herr 3 = Kind/Jugendliche/r (Erziehungsberechtigte) 2 = Frau 4 = Eheleute 5 = Haltergemeinschaft 0 = Firma / Kanzlei	Titel		
	Geburtsdatum		Geburtsort		Nationalität	
	Name					
	Geb. - Name					Personalienfeststellung (anhand)
	Vorname					BPA / Pass / FS
	Straße / Hausnummer					eigene Angaben
	PLZ / Wohnort	/				Sonstige Ausweise (nähere Bezeichnung)
	Telefon		Land			
	E-Mail		Fax			
	Zusatz	Achtung - zwingend Zusatzeintrag bei Kindern / Jugendlichen hier Erziehungsberechtigte /r - oder z.B. britischen Militärangehörigen - Rang - BFPO-Nummer - ID-Nummer - Einheit - Standort				Unterschrift Anzeigende / Anzeigender
Platz für ergänzende Angaben						

Bitte deutlich in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen!!!

2123

Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 14. November 2015

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat am 14. November 2015 aufgrund des § 23 Abs. 1 Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 11. 5. 1996 (MBL. NRW. S. 1361), zuletzt geändert am 20. 11. 2010 (MBL. NRW. 2012 S. 724), wird wie folgt geändert:

In der Beitragstabelle (Anlage zu § 2 Abs. 1 der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe) werden die Beträge zu den Beitragsgruppen wie folgt geändert:

1. Beim Grundbeitrag wird der Betrag von 240,00 durch 264,00 ersetzt;
2. in Nummer I.1. wird der Betrag von 830,00 durch 909,00 ersetzt;
3. in Nummer I.3. wird der Betrag von 60,00 durch 66,00 ersetzt;
4. in Nummer I.4. wird der Betrag von 288,00 durch 315,00 ersetzt;
5. in Nummer I.5. wird der Betrag von 415,00 durch 456,00 ersetzt;
6. in Nummer II.1. wird der Betrag von 830,00 durch 909,00 ersetzt;
7. in Nummer II.2. wird der Betrag von 156,00 durch 170,40 ersetzt;
8. in Nummer II.3. wird der Betrag von 480,00 durch 525,00 ersetzt;
9. in Nummer III. wird der Betrag von 84,00 durch 92,16 ersetzt.

Artikel 2

Die Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen folgenden Kalendermonats in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 3. Dezember 2015

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: 232 – 0810.74 –

Im Auftrag

H a m m

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 16. Dezember 2015

i.V. Jost R i e c k e s m a n n
(Vizepräsident)

Dr. Klaus B a r t l i n g
Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

– MBL. NRW. 2016 S. 63

8220

Bestimmung der Mitglieder des Beirates bei den Medizinischen Diensten der Krankenversicherung (MDK) Nordrhein und Westfalen-Lippe nach § 279 Abs. 4 a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)

Runderlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter – 233 – 3672
vom 11. Dezember 2015

Gemäß § 279 Abs. 4 a SGB V ist bei den Medizinischen Diensten der Krankenversicherung zum 1. Januar 2016 ein Beirat zu errichten. Das Nähere, insbesondere zum Verfahren der Beteiligung des Beirates und zu seiner Finanzierung, ist in der Satzung des Medizinischen Dienstes zu regeln.

Die Vertreter im Beirat werden von der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes bestimmt. Das ist in Nordrhein-Westfalen das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA). Das MGEPA bestimmt hierzu die Voraussetzungen der Anerkennung der maßgeblichen Organisationen und Verbände, insbesondere zu den Erfordernissen an die Organisationsform und die Offenlegung der Finanzierung. Sie legt auch die Einzelheiten für das Verfahren der Übermittlung und der Bearbeitung der Vorschläge der Organisationen und Verbände fest.

Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Regelung wird hiermit Folgendes festgelegt:

1.

Aufgaben

Bei den Medizinischen Diensten der Krankenversicherung Nordrhein und Westfalen-Lippe soll zum 1. Januar 2016 ein Beirat errichtet werden, der den Verwaltungsrat bei seinen Entscheidungen berät und durch Vorschläge und Stellungnahmen unterstützt.

2.

Zusammensetzung

Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern. Dies entspricht der Hälfte der Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates.

Der Beirat besteht zur einen Hälfte aus Mitgliedern, die auf Vorschlag der für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe der pflegebedürftigen und behinderten Menschen sowie der pflegenden Angehörigen maßgeblichen Organisationen auf Landesebene (Organisationen) durch das MGEPA bestimmt werden.

Der Beirat besteht zur anderen Hälfte aus Mitgliedern, die auf Vorschlag der maßgeblichen Verbände der Pflegeberufe auf Landesebene (Verbände) durch das MGEPA bestimmt werden.

3.

Voraussetzungen für maßgebliche Organisationen und Verbände auf Landesebene gemäß § 279 Abs. 4 a SGB V

Als maßgebliche Organisation und Verbände auf Landesebene im Sinne des § 279 Abs. 4 a SGB V sind nur solche anzusehen, die

- a) nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die in § 279 Absatz 4 a Satz 5 SGB V genannten Aufgaben erfüllen und in diesem Zeitraum in den Landesteilen Nordrhein bzw. Westfalen-Lippe tätig gewesen sind,
- b) in ihrer inneren Ordnung demokratischen Grundsätzen entsprechen,
- c) gemäß ihrem Mitgliederkreis dazu berufen sind, die Interessen auf Landesebene zu vertreten,
- d) die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten,
- e) durch Offenlegung ihrer Finanzierung nachweisen können, dass sie neutral und unabhängig arbeiten.

Die gemäß § 279 Abs. 4 a SGB V maßgeblichen Organisationen und Verbände auf Landesebene haben dem

MGEPA die Erfüllung der unter den Buchstaben a) bis e) genannten Kriterien schriftlich nachzuweisen.

4.

Vorschlagsverfahren der Organisationen und Verbände

Die maßgeblichen Organisationen und Verbände nach Nummer 3 übermitteln dem MGEPA erstmalig bis zum 10. Januar 2016 namentlich ihre Vorschläge für die Mitglieder des Beirates und für Stellvertretungen (mit ihrer jeweiligen Anschrift). Für den Vorschlag als Mitglied oder ggf. Stellvertretung ist jeweils die Einverständniserklärung der Betroffenen vorzulegen. Dabei sollte möglichst eine Einigung über die Vorschläge zwischen den maßgeblichen Organisationen innerhalb der Bänke unter Berücksichtigung der Geschlechterparität (§ 12 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz) erfolgen.

Gehen mehr Vorschläge ein, als Beiratssitze zu besetzen sind, entscheidet das MGEPA. Bei der Entscheidung des MGEPA sind insbesondere die Mitgliederzahl der jeweiligen Organisation bzw. des Verbandes oder besondere fachliche Gründe und eine Geschlechterparität der Mitglieder zu berücksichtigen. Bei der Entscheidung des MGEPA ist die Vielfalt der Organisationen und Verbände zu berücksichtigen.

5.

Bestimmung und Amtsdauer der Mitglieder

Das MGEPA bestimmt die Mitglieder des Beirates und die Stellvertretungen erstmals spätestens bis 31. Januar 2016.

Die Amtsdauer der Mitglieder und der Stellvertretungen entspricht der Amtsdauer des Verwaltungsrates des jeweiligen MDK.

Mitglieder des Beirates können nach Anhören der an ihrer Bestimmung mitwirkenden Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Erfüllt eine Organisation oder ein Verband die in Nummer 3 genannten Kriterien nicht mehr, sind die von diesen benannten Mitglieder des Beirats abuberufen.

Die Mitgliedschaft im Beirat endet durch Ablauf der Amtsdauer, durch Abberufung oder durch Tod.

Für eine notwendige Nachbesetzung gilt Nummer 4 entsprechend.

6.

Ehrenamt, Vertretung

Die Tätigkeit der Mitglieder im Beirat ist ehrenamtlich. Das Gleiche gilt für die Tätigkeit der Stellvertretung.

Stellvertretungen haben für die Zeit, in der sie die Vertretung wahrnehmen, die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

7.

Finanzierung

Die Kosten des Beirates trägt der jeweilige MDK.

– MBl. NRW. 2016 S. 63

II.

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin

Berufskonsularische Vertretung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka in Frankfurt a.M.

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
– LPA II 1 – 03.32-2/15 –
vom 9. Dezember 2015

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka in Frankfurt am Main ernannten Herrn Mudiyansele Ranjith Gunaratna am 7. Dezember 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nord-

rhein-Westfalen, Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Samiresh Pradip Jayewardene, am 3. August 2011 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2016 S. 64

Berufskonsularische Vertretung des Staates Kuwait in Frankfurt a.M.

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
– LPA II 1 – 02.30-1/15 –
vom 14. Dezember 2015

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Staates Kuwait in Frankfurt am Main ernannten Herrn Dherar Naser I Alnajran Altuwaijri am 11. Dezember 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Assad Abdelazeez A Albahar, am 6. Oktober 2010 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2016 S. 64

III.

Bekanntmachung des Landeswahlleiters

Landtagswahl 2012; Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
– 111 – 35.09.13 –
vom 21. Dezember 2015

Der Landtagsabgeordnete Herr Dr. Roland Adelmann hat mit Ablauf des 31. Dezember 2015 sein Landtagsmandat niedergelegt.

Als Nachfolgerin ist mit Wirkung vom 1. Januar 2016

Frau Angela Tillmann
Vitusstr. 27
41061 Mönchengladbach

aus der Landesliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SDP) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 25. Mai 2012 (MBl. NRW. S. 374)

– MBl. NRW. 2016 S. 64

Bekanntmachung des Zweckverbandes KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister für das Geschäftsjahr 2014

Bekanntmachung des Zweckverbandes KDN –
Dachverband kommunaler IT-Dienstleister
vom 15. Dezember 2015

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 mit einer Bilanzsumme von 4.233.834,40 € und einem Jahresüberschuss von 81.147,62 € fest. Der Jahresüberschuss von 81.147,62 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes KDN Dachverband kommunaler IT Dienstleister. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 21. September 2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des KDN Dachverband kommunaler IT Dienstleister, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den landesrechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB i. V. m. § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 8. Dezember 2015

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

gez. Wilma Wiegand

Köln, den 15. Dezember 2015

Zweckverband KDN –
Dachverband kommunaler IT-Dienstleister

Der Verbandsvorsteher

Guido Kahlen

– MBl. NRW. 2016 S. 64

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses
des Zweckverbandes KDN – Dachverband
kommunaler IT-Dienstleister für seine eigen-
betriebsähnliche Einrichtung AKDN-sozial für
das Geschäftsjahr 2014**

Bekanntmachung des Zweckverbandes KDN –
Dachverband kommunaler IT-Dienstleister
vom 15. Dezember 2015

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 mit einer Bilanzsumme von 1.167.947,83 € und einem Jahresüberschuss von 171.622,72 € fest. Der Jahresüberschuss von 85.811,36 € wird den Rücklagen zugeführt. Der verbleibende Überschussanteil in Höhe von 85.811,36 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes AKDN-sozial. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 21. September 2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des AKDN-sozial, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den landesrechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB i. V. m. § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartun-

gen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 8. Dezember 2015

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

gez. Wilma Wiegand

Siegburg, den 15. Dezember 2015

Zweckverband KDN –
Dachverband kommunaler IT-Dienstleister
Der Verbandsvorsteher
Guido Kahlen

– MBl. NRW. 2016 S. 65

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

5. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
vom 5. Januar 2016

Die Einberufung mit Tagesordnung zur 5. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe am 28. Januar 2016, 10.00 Uhr in Münster, Plenarsaal des Landeshauses, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 5. Januar 2016

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias Löb

– MBl. NRW. 2016 S. 66

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf. Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569